



KREISHANDWERKERSCHAFT
RUHR

BEKANNTMACHUNG der Bildhauer- und Steinmetz-Innung Bochum

Satzungsänderungen

Die Innungsversammlung der Bildhauer- und Steinmetz-Innung Bochum hat in ihrer Innungsversammlung am 25. November 2019 Änderungen ihrer Innungssatzung in den §§ 39 Abs. 1, 52 Abs. 3 und 53 Abs. 1 beschlossen.

Die Beschlüsse wurden gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 HwO am 10. Februar 2021 von der Handwerkskammer Dortmund genehmigt.

Die elektronische Veröffentlichung der Satzungsänderungen ist auf der nachfolgenden Seite einsehbar.

Bochum, 29. März 2021

Markus Hedtfeld, Obermeister
Johannes Motz, Geschäftsführer

Satzung der Bildhauer- und Steinmetz-Innung Bochum

Gegenüberstellung der Satzungsänderungen

Derzeit	Neu
<p style="text-align: center;">Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss § 39</p> <p>(1) Der Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus mindestens zwei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p>	<p style="text-align: center;">Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss § 39</p> <p>(1) Der Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus mindestens zwei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.</p>
<p style="text-align: center;">Beiträge § 52</p> <p>(3) Die Beiträge, die Beitragsbemessungsgrundlage (Abs. 1) und die Feststellung des Haushaltsplanes werden von der Innungsversammlung alljährlich durch Beschluß festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe zu entrichten. Beiträge sind mit dem Beginn des Haushaltsjahres fällig. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme in die Innung folgt.</p>	<p style="text-align: center;">Beiträge § 52</p> <p>(3) Die Beiträge, die Beitragsbemessungsgrundlage (Abs. 1) und die Feststellung des Wirtschaftsplanes werden von der Innungsversammlung alljährlich durch Beschluss festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe zu entrichten. Beiträge sind mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme in die Innung folgt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 53</p> <p>(1) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen der von der Handwerkskammer aufgestellten Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung. Beschließt die Kreishandwerkerschaft eine eigene Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung, so gilt diese.</p>	<p style="text-align: center;">§ 53</p> <p>(1) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegung gelten die Bestimmungen der Finanzordnung der Innung in der jeweils gültigen Fassung.</p>